



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:
18. Dezember 2021**

**Satzung vom 15. Dezember 2021
zur Neufassung des Gebührentarifes
als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren
für die Benutzung der kommunalen
Friedhöfe vom 22. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung

Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe vom 22. Dezember 2003 wird wie folgt neu beschlossen:

I. Erwerb, Wiedererwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten

1. Erwerb

1.1 Reihengräber

1.1.1	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	833,25 €
1.1.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	666,60 €
1.1.3	für Urnenbeisetzungen	833,25 €

1.2 Wahlgräber

1.2.1 Erdwahlgräber

Wahlgrab, 1 Stelle	1.333,20 €
Wahlgrab, 2 Stellen	2.666,40 €
Wahlgrab, 3 Stellen	3.999,60 €
Wahlgrab, 4 Stellen	5.332,80 €

1.2.2 Urnenwahlgräber

Urnenwahlgrab, 2 Stellen	2.666,40 €
Urnenwahlgrab, 4 Stellen	5.332,80 €

2. Verlängerung von Nutzungsrechten

2.1	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab je Grabstelle je Jahr	33,33 €
-----	---	---------

- 2.2 Wird in einem Wahlgrab ein Verstorbener beigesetzt, dessen Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit hinausgeht (§ 15 Friedhofssatzung), so ist die Gebühr für das gesamte Wahlgrab nach den jeweils geltenden Gebührensätzen für den Zeitraum vom Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des beigesetzten Verstorbenen zu entrichten. Jedes angefangene Jahr ist dabei voll anzurechnen.

3. Rückgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit an die Stadt zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit. Für den Verwaltungsaufwand anlässlich der vorzeitigen Rückgabe eines Nutzungsrechts wird keine Gebühr erhoben.

II. Bestattungs- u. Beisetzungsgebühren

1. Erdbestattung (Fallpauschale je Bestattung)

1.1	Bestattung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.226,00 €
1.2	Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	986,00 €
1.3	Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag	75,00 €

2. Urnenbeisetzungen (Fallpauschale je Bestattung)

2.1	Beisetzung von Urnen	986,00 €
2.2	Verstreuung von Aschen	986,00 €
1.3	Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag	75,00 €

3. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte

- 3.1 Für die Bestattung im Sondergrabfeld des Hauptfriedhofes werden keine Gebühren für die Bestattung und für den Erwerb des Nutzungsrechts erhoben.
- 3.2 Bei einer Bestattung in sonstigen Grabfeldern des Hauptfriedhofes oder der übrigen Friedhöfe gelten die Gebührensätze für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

4. Zusätzlicher Aufwand

- 4.1 Ausschmückungen, die über den in der Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühr vorgesehenen Rahmen hinausgehen, werden nach der Höhe der Aufwendungen des benötigten Pflanzenmaterials berechnet.
- 4.2 Wenn bei einer Grabbereitung auf einem Wahlgrab durch Entfernung der Einfassung, des Grabmals, der Bäume oder Sträucher Kosten entstehen, so werden diese unter Zugrundelegung der aufgewendeten Zeit nach den jeweils geltenden Stundensätzen berechnet.

III. Benutzung der Einrichtungen

1. Bei einer Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

1.1	Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	19,37 €
1.2	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	19,37 €
1.3	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	19,37 €
1.4	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	19,37 €

2. Ohne eine Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

2.1	Grundbetrag	417,63 €
2.2	zuzügl. Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	19,37 €
2.3	zuzügl. Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	19,37 €
2.4	zuzügl. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	19,37 €
2.5	zuzügl. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	19,37 €

IV. Ausgrabung, Wiedereingrabung und Umbettung

1. Ausgrabung

1.1	Ausgrabung einer Leiche	
1.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.226,00 €
1.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	986,00 €
1.2	Ausgrabung einer Urne	986,00 €

2. Wiedereingrabung

2.1	Wiedereingrabung einer Leiche	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.226,00 €
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	986,00 €
2.2	Wiedereingrabung einer Urne	986,00 €

3. Umbettung

3.1	Umbettung einer Leiche	
3.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.623,00 €
3.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.143,00 €
3.2	Umbettung einer Urne	1.143,00 €

V. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen

1. Grabmale

1.1	stehende Grabmale	24,00 €
1.2	liegende Grabmale/Grabplatten/Grababdeckungen	24,00 €

2. Grabeinfassungen

2.1	Grabeinfassungen	24,00 €
2.2	Grabeinfassungen (Ausnahmegenehmigung gem. § 22 Friedhofssatzung)	48,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1345 ff.), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

- **Satzung vom 15. Dezember 2021 zur Neufassung des Gebührentarifes als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe vom 22. Dezember 2003**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. Dezember 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer